

**Bund Deutscher Baumeister,
Architekten und Ingenieure
Baden-Württemberg e.V.
(BDB-BW)**

**BDB-Bildungswerk
Baden-Württemberg,
gemeinnütziger Verein**

Satzungen

Stand: Dezember 2009



Satzung BDB B-W

Am 30.12.1982

in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart
unter der Nr. 3916 eingetragen.

Jeweils geändert am

13.11.1986

01.02.1996

09.12.2009

Geschäftsstelle: Werastraße 33 – 70190 Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e.V. (BDB-BW).
2. Der BDB-BW hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein „Bauhütte Stuttgart 1860“ gilt als Gründerverein des BDB-BW.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der BDB-BW ist der Berufsverband und die Interessenvertretung der in Baden-Württemberg ansässigen oder tätigen Architekten, Stadtplaner und Ingenieure im Bau- und Vermessungswesen.

Seine Aufgaben sind:

1. Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber Gesellschaft und Politik in berufsständischen und wirtschaftlichen Fragen und die Darstellung der Bedeutung ihrer Leistungen.
 2. Einflussnahme auf die Gestaltung von Gesetzen, Regelungen und Verordnungen in allen Ebenen, soweit die Belange der Mitglieder hinsichtlich Baukultur, Technik und Umwelt und die Rahmenbedingungen der Berufsausübung berührt sind.
 3. Förderung der Ausbildung des Nachwuchses und der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung der Mitglieder: Vermittlung der neuesten technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse.
 4. Förderung der gesellschaftlichen und kollegialen Zusammengehörigkeit und des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder.
2. Der BDB-BW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 3. Der BDB-BW hat ein Publikationsorgan.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat die folgende Mitgliederstruktur:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. studentische Mitglieder
 3. Außerordentliche Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann nach schriftlichem Aufnahmeantrag jeder in Baden-Württemberg ansässige oder tätige Architekt, Stadtplaner und Ingenieur im Bau- und Vermessungswesen werden, der die rechtlichen Voraussetzungen zur Führung dieser Berufsbezeichnungen erfüllt. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
3. Studentische Mitglieder können auf Antrag Studierende an Hochschulen werden, sofern sie in Studiengängen eingeschrieben sind, die für die ordentlichen Mitglieder typisch sind. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
4. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Aufnahmebedingungen ordentlicher Mitglieder nicht entsprechen, sich aber für die Ziele des BDB-BW einsetzen. Das Vorschlags- und Berufungsrecht liegt beim Landesvorstand.
5. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes ernannt werden, wer sich um den Berufsstand besondere Verdienste erworben hat.
6. Über abgelehnte Aufnahmegesuche im Falle der Abs. 2 und 3 ist innerhalb vier Wochen Berufung, die an den Landesvorstand zu richten ist, zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft beginnt am Monatsersten nach Bestätigung der Aufnahme.
8. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die dem Verband mitgeteilten persönlichen Daten für Verbandszwecke gespeichert und ausgewertet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes nach besten Kräften zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Landesvorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen und die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten dem Verband umgehend mitzuteilen, und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus bis zum 1. Februar zur Zahlung fällig.

Soweit zwischen dem Mitglied und dem Verband keine andere Zahlungsmodalität vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung per Lastschriftzug.

5. Studentischen Mitgliedern wird bis zum Jahresende des Studienabschlusses ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt. Studienbescheinigungen und Abschlussnachweise sind der Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen. Nach Studienabschluss, spätestens jedoch im Jahr nach Ende des 16. Fachsemesters, erfolgt für die Dauer von zwei Jahren Einstufung als Berufsanfänger.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Sie muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.
2. Durch den Tod.
3. Durch Ausschluss, wenn die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt oder mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand sind, sowie wegen Schädigung der Verbandszwecke. Die Entscheidung obliegt dem Landesvorstand. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen besteht innerhalb vier Wochen Berufungsrecht, worüber die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das seitherige Mitglied nicht seiner bis dahin entstandenen Verbandsverpflichtungen; es gibt ihm keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Landesvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt in der Regel alle zwei Jahre. Der Termin wird von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist vom Landesvorstand mit einer Frist von 4 Wochen im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Versammlungsleitung liegt beim Präsidenten, im Verhinderungsfall bei einem vom Landesvorstand zu benennenden Vorstandsmitglied.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mehrheit des Landesvorstands oder $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Landesvorstand richten.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Landesvorstand eingereicht sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über solche Gegenstände beschlossen werden, die auf der Tagesordnung stehen.
5. Auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung können weitere Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden. Die Versammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Antrag zur Tagesordnung. Wenn Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, die die Verbandsstruktur oder die Verbandsfinanzen betreffen, kann darüber erst in der nächsten oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Landesvorstand,
 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 1. über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über den Haushaltsplan
 2. über den Geschäftsbericht
 3. über den Kassenbericht
 4. über die Entlastung des Landesvorstandes
 5. über gestellte Anträge.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern in § 7 (5) und § 8 (4) nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
4. Über Satzungsänderungen und Verbandsauflösung kann nur eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekanntgegeben waren und auf der Tagesordnung stehen.

§ 9 Niederschriften, Abstimmungen

1. Über jede Mitgliederversammlung und Landesvorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung und das Beratungsergebnis wiedergibt. Nie-

derschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

2. Alle Abstimmungen bei Versammlungen und Sitzungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorzuschlagenden Form, falls die Teilnehmer nicht eine andere Form der Stimmabgabe beschließen.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Ersten Vizepräsidenten, der gleichzeitig Vorsitzender des BDB-Bildungswerks Baden-Württemberg ist,
 - mindestens vier weiteren Vizepräsidenten, von denen zwei gleichzeitig Vorstandsmitglieder des BDB-Bildungswerks B-W sind,
 - dem Schatzmeister.
2. Handlungsbevollmächtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Schatzmeister. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit beginnt und endet mit der Wahl. Erforderliche Nachwahlen erfolgen nur für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Landesvorstands, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Mitglied des Landesvorstands.
5. Der Landesvorstand ist berechtigt, die erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu bewilligen.
6. Beschlüsse des Landesvorstandes erfolgen durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält er eine Aufwandsentschädigung. Reisekosten und Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
8. Stellungnahmen an Landtag, Ministerien und an Landesoberbehörden erfolgen durch den Präsidenten oder den Ersten Vizepräsidenten.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Landesvorstand, dem Vorstand des BDB-Bildungswerks und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen, Fachgruppen und Arbeitskreise. Er ist ein Beratungsgremium des Landesvorstands.
2. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Reisekosten.

§ 12 Mitgliedergruppen

1. Zur Förderung der Verbandszwecke werden innerhalb des Verbandes
 - Bezirksgruppen,
 - Fachgruppen und
 - Arbeitskreisegebildet.

Die Gruppierungen berichten dem Landesvorstand über ihre Tätigkeiten.

2. Die Gruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesvorstandes gebunden.
3. Die Gruppen können im Rahmen der Satzung des BDB-BW eigene Vorstände einsetzen und in Kooperation mit dem BDB-Bildungswerk Veranstaltungen, die der Fortbildung der Mitglieder dienen, durchführen.
Öffentliche Kundgebungen, Erklärungen oder Stellungnahmen können nur im Benehmen mit dem Landesvorstand erfolgen.
4. Sofern Gruppen vom Landesvorstand Haushaltsmittel erhalten, verwalten deren Vorstände diese Mittel, die nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden dürfen, eigenverantwortlich.
Dem Landesvorstand ist jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen.
5. Die Gruppenvorstände bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorstandschaft ist um die Position eines Schatzmeisters zu erweitern, sofern die Gruppierung über Finanzmittel nach Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 verfügt.
Der Gruppenvorstand und gegebenenfalls zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsämter innehaben dürfen, werden auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Gruppenvorstände können Aufwandsentschädigung erhalten und haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Reisekosten.

§ 13 Bezirksgruppen

1. Der Verband ist nach Bezirken gegliedert. Die Abgrenzung wird vom Landesvorstand vorgenommen. Die Mitglieder werden den Bezirksgruppen zugeordnet.
2. Die Bezirksgruppen haben die Aufgabe, die Verbandsarbeit mitgliedernah zu fördern und umzusetzen.
3. Ihre Organisation bestimmt sich nach den Vorgaben des § 12. Der Vorstandschaft nach § 12 Abs. 5 soll zusätzlich ein Beisitzer für jede Fachgruppe angehören.
4. Die Bezirksgruppe Stuttgart führt als Nachfolger des Gründervereins des BDB-BW den Sondernamen „Bauhütte Stuttgart 1860“.

§ 14 Fachgruppen

1. Der Landesvorstand kann Fachgruppen einrichten und auflösen.
Die Fachgruppen haben die Aufgabe, Themen, die für die Berufsausübung ihrer Mitglieder von Bedeutung sind, aufzugreifen und zu bearbeiten.
2. Die folgenden Fachgruppen werden vom Landesvorstand eingerichtet:
 - Architekten
 - Bauingenieure
 - Vermessungsingenieure
3. Die Fachgruppenorganisation bestimmt sich nach den Vorgaben des § 12.

§ 15 Arbeitskreise

1. Der Landesvorstand kann Arbeitskreise für spezifische Aufgabenstellungen einrichten. Sie geben sich eigene Statuten, die im Einklang mit der Verbandssatzung stehen müssen und der Zustimmung des Landesvorstands bedürfen und können eigene Beiträge erheben.
2. Ihre Organisation bestimmt sich nach § 12.

§ 16 Weitere Verbandseinrichtungen

1. Der Landesvorstand kann weitere Gremien und Einrichtungen schaffen und auflösen. Er kann Geschäftsordnungen erlassen.
2. Zur Pflege des Liedes unterhält der Verband einen Chor, der den Namen „Singchor Bauhütte Stuttgart 1880“ führt.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Geschäftsführung

1. Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Organe erfolgt nach Weisungen des Landesvorstandes durch die Geschäftsstelle.
2. Der Landesvorstand kann für die Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Über dessen Vergütung entscheidet der Landesvorstand.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane und des Gesamtvorstands teil.

§ 19 Fort- und Weiterbildung

Der Verband unterhält für die berufliche Fort- und Weiterbildung eine eigene Institution. Es ist dies der gemeinnützige Verein „BDB-Bildungswerk Baden-Württemberg“. Ihm gehören alle BDB-Mitglieder Kraft Eintritt in den BDB an.

Das BDB-Bildungswerk ist eine autonome Einrichtung mit eigener Vereinssatzung.

§ 20 Korporative Mitgliedschaft

Der korporative Anschluss des Verbandes an eine andere zweckentsprechende Fachorganisation oder eine den Interessen des Verbandes oder seiner Gliederungen dienenden Dachvereinigung ist mit 2/3-Mehrheitsbeschlusses einer Mitgliederversammlung möglich. Gleiches gilt für den Austritt. Die Beziehungen zu solchen Verbänden sind durch Verträge zu regeln.

§ 21 Vermögen und Auflösung

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das vorhandene Verbandsvermögen Institutionen der beruflichen Fort- und Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren des Landes zu.

§ 22 Gender

Für alle Positionen, die mit männlich bezeichneten Begriffen belegt sind, gilt immer auch, dass sie durch Frauen besetzt und entsprechend bezeichnet werden können.

§ 23 Redaktionelle Änderungen

Der Landesvorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Verbandes erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Amtsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Satzung BDB-Bildungswerk

Am 28.12.1982

in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart

unter der Nr. 3915 eingetragen.

Jeweils geändert am

22.12.1993

01.02.1996

01.07.2005

28.11.2009

Geschäftsstelle: Werastraße 33 – 70190 Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen BDB-Bildungswerk Baden-Württemberg, gemeinnütziger Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der beruflichen Fort – und Weiterbildung von Architekten, Stadtplanern und Ingenieuren im Bau- und Vermessungswesen.

Seine Aufgaben sind:

1. Betrieb der Ausbildungsstätte Haus Greth in Bodman-Ludwigshafen,
2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß Satz 1.
3. Thematische und terminliche Koordination von Veranstaltungen und Fachstudienreisen.
4. Förderung der Baukultur, des Bau- und Vermessungswesens, eines zeitgemäßen Bauens, insbesondere auch im Hinblick auf Denkmalpflege, Arbeitssicherheit, Arbeits- und Umweltschutz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e.V. (BDB-BW).

§ 4 Vermögen

1. Das auf einem fremden Grundstück (Erbbaurecht) errichtete Haus Greth in Bodman-Ludwigshafen ist Eigentum des Vereins.
2. Der BDB Baden-Württemberg stattet den Verein mit einem Anfangsvermögen aus.
3. Ausgaben des Vereins, die nicht aus den Einnahmen gedeckt sind, sind vom BDB-BW zu übernehmen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt in der Regel alle zwei Jahre. Der Termin wird von der vorausgehenden Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen im Publikationsorgan des BDB-BW zu veröffentlichen.

Die Versammlungsleitung liegt beim Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem vom Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mehrheit des Vorstands oder $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richten.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über solche Gegenstände beschlossen werden, die auf der Tagesordnung stehen.
5. Auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung können weitere Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden. Die Versammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über den Antrag zur Tagesordnung. Wenn Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, die die Vereinsstruktur oder die Vereinsfinanzen betreffen, kann darüber erst in der nächsten oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 1. Den Vorstand
 2. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 1. über den Haushaltsplan
 2. über den Geschäftsbericht
 3. über den Kassenbericht
 4. über die Entlastung des Vorstandes
 5. über gestellte Anträge.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
4. Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung kann nur eine Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekannt gegeben waren und auf der Tagesordnung stehen.

§ 8 Niederschriften, Abstimmungen

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung und das Beratungsergebnis wiedergibt. Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind im Publikationsorgan des BDB-BW zu veröffentlichen.

2. Alle Abstimmungen bei Versammlungen und Sitzungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter vorzuschlagenden Form, falls die Teilnehmer nicht eine andere Form der Stimmabgabe beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
 - dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende ist gleichzeitig Erster Vizepräsident im BDB–BW. Die anderen Vorstandsmitglieder, jedoch nicht der Schatzmeister, sind gleichzeitig Vizepräsidenten des BDB – BW.

2. Handlungsbevollmächtigte im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ge-wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit beginnt und endet mit der Wahl.
Erforderliche Nachwahlen erfolgen nur für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Mitglied des Vorstands.
5. Der Vorstand ist für die satzungsmäßige Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er ist ferner für die Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch Satzung und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertrage-nen Aufgaben zu erfüllen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält er eine Aufwandsent-schädigung. Reisekosten und Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Organe erfolgt nach Weisung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle des BDB–BW.
2. Der Geschäftsführer des BDB-BW nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.

§ 12 Grundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie im Rahmen der Vorschriften des § 58 der Abgabenverordnung verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

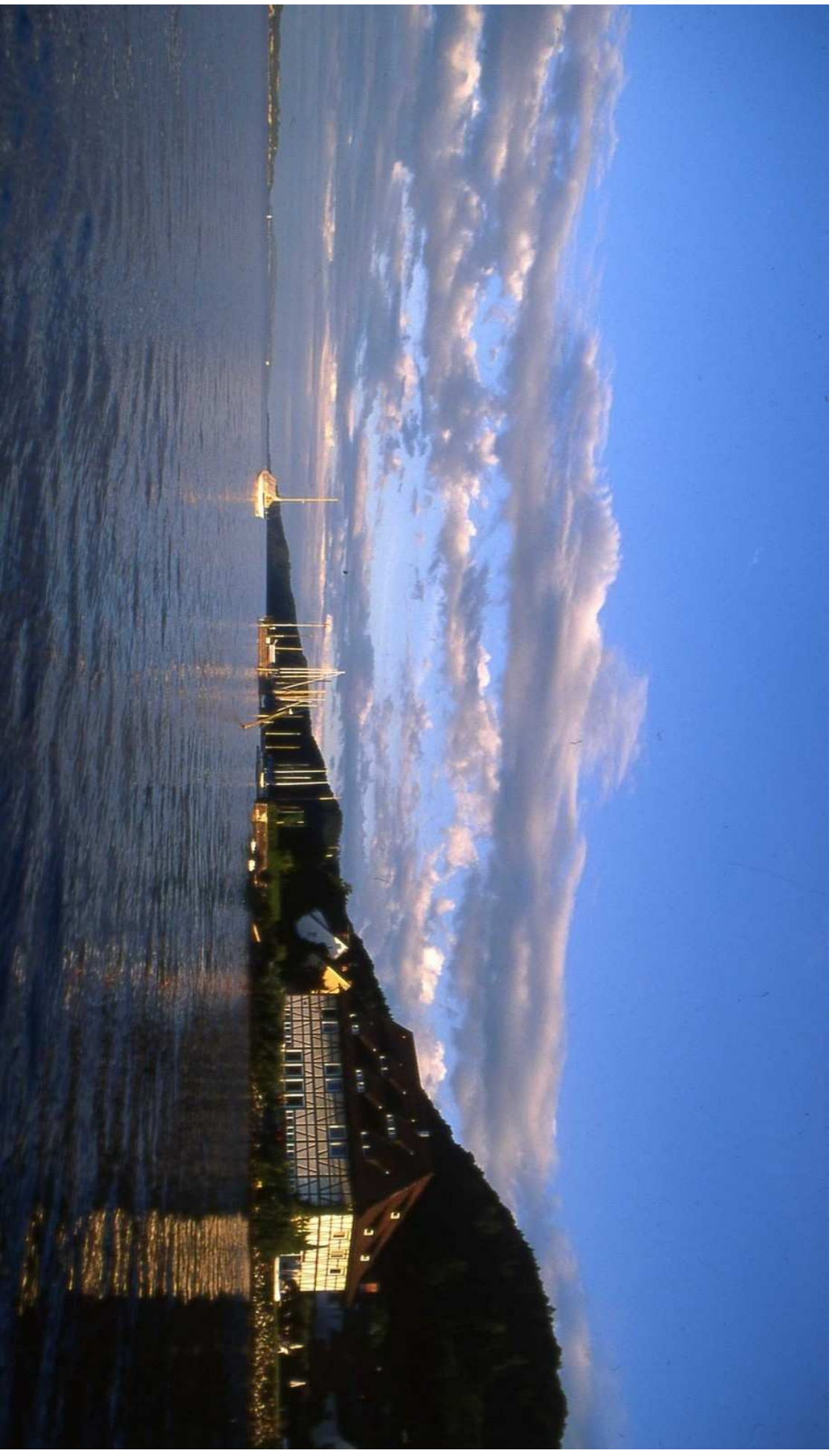
1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung bekannt gegeben war.
2. Die Liquidation erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung oder der Baukultur.
4. Bei Heimfall des Erbbaurechts für das Haus Greth ist die Heimfallentschädigung unverzüglich zur Schaffung einer gleichartigen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 14 Gender

Für alle Positionen, die mit männlich bezeichneten Begriffen belegt sind, gilt immer auch, dass sie durch Frauen besetzt und entsprechend bezeichnet werden können.

§ 15 Redaktionelle Änderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Amtsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.



Das Haus der Begegnung „Greth“ in Bodman-Ludwigshafen am Bodensee wird vom BDB-Bildungswerk betrieben. Es verfügt über 23 Doppelzimmer, zwei Gasträume und einen Tagungsraum mit Leinwand, Beamer und WLAN-Anschluss und steht allen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern zu ausgesprochen günstigen Konditionen für Ferien (Mitte März bis Mitte November), Seminare und Betriebs- oder Familienfeiern zur Verfügung. Buchung über die Geschäftsstelle in Stuttgart, Tel. 07 11 – 24 08 97.